

# Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Feiertage und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Druckpreis der Einzelabteilung von der Druckerei wöchentlich 20 Pf., monatlich 70 Pf., vierteljährlich 2.10 Mk.; durch andere Ausdrucker je nachdem monatlich 20 Pf., vierteljährlich 2.40 Mk.; bei den bestellten Postämtern monatlich 2.60 Mk. ohne Zustellungsgebühr. / Die Postämter stellen keine weitere Nachträge und Rückstellungen ein. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Abzahlung des Druckpreises. Ferner hat der Besteller in den oben genannten Fällen keine Rückgabe, falls die Zeitung verbleibt, in höherem Maße oder nicht erfolgt. / Druck- und Vertriebspreis der Nummer 10 Pf. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Bezirk, die Geschäftsstelle oder die Geschäftsstelle, / Anzeigen Zuschriften werden unter der Hand. / Berliner Vertriebsstelle: Berlin O. 11, 65.

## Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

## Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff Forstrentamt zu Tharandt.

Nr. 111.

Sonnabend den 15. September 1917.

76. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

#### Viehaufbringung.

##### I. Rinder.

Auf die von der Amtshauptmannschaft erhobene Vorstellung hin hat die Landesfleischstelle die Zahl der im Kommunalverband Meissen-Land wöchentlich aufzubringenden Rinder, die bis zum 15. August 1917 und seitdem 252 betrug, mit Wirkung von dieser Woche ab für die Zeit bis 31. Oktober ds. J. auf 204 herabgesetzt.

Davon sind

47 Rinder für die Fleischer des Bezirks, 30 „ „ „ Stadt Meissen
bestimmt, während wöchentlich
25 Rinder an die Stadt Dresden,
57 „ „ „ Chemnitz,
45 „ „ „ den Viehhändlerverband zur Versorgung der im mobilen Truppenteile

abzuliefern sind.

Die Landesfleischstelle hat dem auf eine noch weitergehende Ermäßigung der Viehaufgabe zielenden Antrag der Amtshauptmannschaft nicht stattgegeben, vielmehr den Kommunalverband angewiesen, die 204 Rinder wöchentlich unter allen Umständen aufzubringen und drei Wochenraten an die zu beliefernden Zusatzbezirke sofort im voraus abzugeben.

Die Herren Vertrauensmänner des Bezirks werden daher ersucht, nunmehr umgehend, soweit dies nicht schon geschehen ist, bei den einzelnen Viehhaltern zunächst sofort Rinder anzuschneiden, das einschließlich der seit 15. April abgegebenen Rinder allenthalben 20% des am 1. März vorhanden gewesenen Rindviehbestands angezeichnet sind.

Die Viehhalter sind verpflichtet, die bis zur Höhe von 20% ihres Rinderbestands vom 1. März bereits angezeichneten und noch anzuschneidenden Rinder sofort an einen Viehhändler oder Fleischer des Bezirks bzw. der Stadt Meissen abzugeben. Diese Rinder sind bereits durch Bekanntmachung vom 31. v. M. der Beschlagnahme unterworfen worden. Sollte ihre sofortige Abgabe verweigert werden, würde sich die Amtshauptmannschaft gezwungen sehen, die Enteignung vorzunehmen.

Die Gemeindebehörden sind dafür verantwortlich, daß das in ihrer Gemeinde aufzubringende Rindvieh auch tatsächlich in der von den Vertrauensmännern bestimmten Höhe aufgebracht wird. Bei Verweigerung der Abgabe des angezeichneten Rindviehs haben sie der Amtshauptmannschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Desgleichen haben die Viehhändler des Bezirks in Fällen der Verweigerung der Abgabe auf dem ihnen bereits zugegangenen Vordruck der Amtshauptmannschaft Mitteilung zu machen.

Um die Auflage von wöchentlich 204 Rindern bis zum 31. Oktober ds. J. erfüllen zu können, macht sich leider noch eine weitere Anzeichnung nötig. Die Herren Vertrauensmänner werden daher gleichzeitig ersucht, so bald wie möglich über die 20% des Rindviehbestands vom 1. März hinaus noch weiter 5% des Rindviehbestands vom 1. September d. J., der für die neuen Anzeichnungen zu Grunde zu legen ist und zwar 5% aller Rinder über 3 Monate, anzuschneiden. Die Zahl der Rinder, die darnach in jeder Gemeinde bzw. jedem Gutsbezirk aufzubringen sind, ist aus den bei den Gemeindebehörden befindlichen Unterlagen über die Viehzählung vom 1. Sept. zu ermitteln und auf die einzelnen Besitzer umzulegen. Dabei müssen auch die kleinen Wirtschaften, die bisher mit einer Abforderung von Rindern verschont worden sind, mit herangezogen werden. Da das nötige Vieh bei Zugrundelegung der bisherigen Richtlinien über die Reihenfolge der Anzeichnung der einzelnen Rindergruppen nicht mehr zu beschaffen sein wird, muß künftig auch auf die Anzeichnung von Jungvieh, insbesondere männlichem Jungvieh unter 7 1/2 Jhr. Lebendgewicht, von niedertragenden Kühen und leider auch von Milchvieh, möglichst aber nur dem zur Zeit weniger ertragreichen, zugekommen werden. Daneben werden besonders noch alle die Bullen abzufordern sein, die für die Zucht in einem Orte irgendwie entbehrlich sind. Auf Spannvieh, Zugschweine und Zugschafe kann dann zurückgegriffen werden, wenn nach dem Grundriss, daß im allgemeinen

2 Pferde für 30 Acker
2 Ochsen „ 20 „
2 Kühe „ 7—8 „

nötig und ausreichend sind, noch genügend Jungvieh verbleibt.

Ueber die Anzeichnungen der 5% der am 1. September gezählten Rinder, die gleichmäßig auf die Zeit bis 31. Oktober zu verteilen sind, sind neue Viehkataster anzulegen. Die Herren Vertrauensmänner werden ersucht, auch hiernon ein Stück der Amtshauptmannschaft zu übermitteln und ein Stück der Gemeindebehörde bzw. dem Gutsbezirk zu übergeben. Die Gemeindebehörden haben den Viehhändlern auf Wunsch die Kataster zur Einsicht vorzulegen.

##### II. Schweine, Kälber, Schafe.

Außer 204 Rindern hat der Kommunalverband Meissen-Land nach dem Umlageplan der Landesfleischstelle wöchentlich noch

156 Schweine,
120 Kälber,
33 Schafe

aufzubringen. Die Aufbringung der Kälber und Schafe wird nach den bisherigen Erfahrungen im allgemeinen ohne Schwierigkeit möglich sein. Um aber die 156 Schweine wöchentlich zu schaffen, von deren Aufbringung der Kommunalverband trotz der von ihm erhobenen Bedenken nicht entbunden worden ist, bedarf es eines tiefen Eingriffs in die Schweinebestände des Bezirks. Es muß dabei unter alleiniger Schonung der Zuchtsauen und Zuchtleber auf alle Schweine über 1/2 Jahr zurückgegriffen werden.

Die Herren Vertrauensmänner werden ersucht, gelegentlich der Anzeichnung der Rinder in jeder Gemeinde auch 15% der in ihr vorhandenen Schweine über 1/2

Jahr, soweit sie nicht zur Zucht zu belassen sind, zur Abgabe zu bestimmen und auf die einzelnen Wochen bis 31. Oktober gleichmäßig zu verteilen. Ueber die abzugebenden Schweine wollen sie ein Verzeichnis aufstellen und es in 1 Stück der Gemeinde, in 1 Stück der Amtshauptmannschaft übermitteln. Die Gemeindebehörden haben auch dieses Verzeichnis den Viehhändlern auf Wunsch vorzulegen und der Amtshauptmannschaft im Falle der Verweigerung der von den Herren Vertrauensmännern bestimmten Abgabe Anzeige zu erstatten.

Die Landesfleischstelle hat angeordnet, daß auch die Schweineaufgabe unbedingt erfüllt und ev. eine Enteignung auch von Schweinen vorgenommen werden muß.

Die Amtshauptmannschaft wendet sich an alle Vertrauensmänner, Gemeindebehörden und Viehhalter des Bezirks mit der Aufforderung, in Würdigung des Ernstes der Zeit ein jeder an seinem Teile dazu beizutragen, daß die neue Viehaufgabe fortlaufend stets rechtzeitig erfüllt wird und Enteignungen auch künftig nicht nötig werden.

Meissen, am 12. September 1917.

Nr. 567 b II L.

Königliche Amtshauptmannschaft.

#### Fajbestandaufnahme.

Wer innerhalb des Deutschen Reiches Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde in Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese anzumelden.

Zu melden ist der Bestand vom

15. September 1917 (Stichtag).

Fässer, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind von demjenigen sofort nachträglich anzumelden, der zuerst an ihnen Besitz oder Gewahrsam erlangt.

Die Anmeldung hat auf den vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen, die den Beteiligten durch die Ortsbehörden zugehen. Anmeldepflichtige, die einen Meldevordruck noch nicht erhalten haben, haben einen solchen sofort bei der Ortsbehörde zu entnehmen.

Die ausgefüllten Meldevordrucke sind von den Ortsbehörden bis spätestens zum

20. September 1917

an die Amtshauptmannschaft zurückzulegen.

Die einschlägenden gesetzlichen Bestimmungen sind im wesentlichen auf den Meldenvordruck abgedruckt; daneben wird noch besonders auf die zu Beginn der laufenden Woche in den Amtsblättern abgedruckte Bekanntmachung des Reichskommissars für Fajbewirtschaftung vom 1. August 1917 verwiesen.

Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung sowie unrichtige Meldung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann Einziehung der Fässer erfolgen.

Meissen, am 15. September 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

#### Petroleumbezugsmarken,

auf die Zeit bis 31. Oktober d. J. werden Dienstag den 18. d. M. nachm. von 2 bis 4 Uhr im Lebensmittelamt ausgegeben.

Da die Ausschichten für die Versorgung der Zivilbevölkerung mit Leuchtöl in den kommenden Wintermonaten sich leider noch ungünstiger als in den Vorjahren gestalten werden, ist äußerst sparsam mit dem Öl umzugehen.

Etwas noch vorhandene rote Bezugsmarken sind nunmehr verfallen und dürfen nicht mehr beliefert werden.

Wilsdruff, am 14. September 1917.

Der Stadtrat.

#### Bezug von elektrischem Kraftstrom betr.

Wegen Mangel an Heizmaterial wird die Abgabe von Kraftstrom aus dem städtischen Elektrizitätswerke ab Montag den 17. September d. J. auf folgende Zeiten beschränkt:

Montags, Mittwochs und Freitags:

vormittags von 1/2 7 bis 9 Uhr, nachmittags von 3 bis 6 Uhr,

Dienstags und Donnerstags:

nachmittags von 3 bis 6 Uhr.

Sonnabends:

vormittags von 9 bis 12 Uhr.

Wer dieser Bekanntmachung zuwider Strom für Motorbetriebe entnimmt, geht seines Anspruchs auf Weiterbelieferung verlustig.

Wilsdruff, am 14. September 1917.

Der Stadtrat.

#### Fleischverkauf im Fleischversorgungsbezirk Wilsdruff.

Am 15. September 1917 von vormittags 8 bis nachmittags 3 Uhr wird frisches Rind- und Kalbfleisch (Wurst steht nur in ganz kleiner Menge zur Verfügung) bei den Fleischermeistern in Wilsdruff gegen Vorlegung und Abstempelung der Fleischbezugscheine an alle Inhaber der Bezugscheine, aber nur in Höhe der auf dem vorgelegten Schein angegebenen Menge verkauft. Auf Nummern 554—595, ausgenommen die A-Karten, kann die doppelte Menge gegeben werden.

Wilsdruff, am 14. September 1917.

Der Vorsteher des Fleischversorgungsbezirk.

Wilsdruff.